

Allgemeine Anforderungen

Einem Hund

- darf ohne vernünftigen Grund niemand Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen,
- muss ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers gewährt werden,
- muss mehrmals täglich Umgang mit einer Betreuungsperson gewährt werden,
- muss regelmäßig Kontakt zu Artgenossen - sofern dieser nicht aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen der Unverträglichkeit zum Schutz des Hundes nicht möglich ist - gewährt werden.

Es ist verboten, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel zu verwenden.

Das Halten von bestimmten Hunderassen im Land Brandenburg ist verboten (z.B. Pitbull, Bullterrier) bzw. unterliegt besonderen Anforderungen (z.B. Rottweiler) und wird gesondert durch die zuständige Ordnungsbehörde (Ordnungsamt) kontrolliert.

Fütterung und Pflege

Wer einen Hund hält, muss das Tier artgemäß ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Zur vorgeschriebenen Versorgung gehören u.a. auch die tierärztliche Behandlung.

- Dem Hund ist jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung zu stellen.
- Der Hund ist mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.
- Die Betreuungsperson hat den Hund unter Berücksichtigung des der Rasse entsprechendem Bedarfs regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen.
- Die Unterbringung des Hundes muss mindestens zweimal täglich überprüft werden. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- Es muss für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperaturen gesorgt werden, wenn ein Hund ohne Aufsicht verbleibt.
- Der Aufenthaltsbereich des Hundes ist sauber und ungezieferfrei zu halten; Kot ist täglich zu entfernen.

Haltung im Freien

- Gewährleistung einer wärmegeprägten und mit gesundheitsunschädlichem Material hergestellten Schutzhütte, in welcher der Hund sich verhaltensgerecht bewegen und ausgestreckt hinlegen kann, sowie den Innenraum mit seiner Körperwärme warmhalten kann (alternativ Beheizung).
- Zusätzlich zur Schutzhütte muss dem Hund ein witterungsgeschützter, schattiger und wärmegeprägter, weich-elastischer Liegeplatz, auf dem der Hund ausgestreckt in Seitenlage liegen kann, zur Verfügung stehen.
- Hunde dürfen nicht angebunden gehalten werden.

Haltung im Zwinger

Die Größe des Zwingers ist an der Widerristhöhe des Hundes zu bemessen. Die Länge jeder Seite muss mindestens der doppelten Körperlänge entsprechen, wobei keine Seite kürzer als 2 Meter sein darf.

Widerristhöhe [cm]	Mindest-Bodenfläche [m ²]
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10

Für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund muss zusätzlich die Hälfte der für den Hund vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen.

Hündinnen mit Welpen müssen das Doppelte der benutzbaren Bodenfläche zur Verfügung haben.

- Der Zwinger muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund diesen nicht überwinden und sich nicht verletzen kann. Der Boden muss trittsicher und leicht zu säubern und ist trocken zu halten.
- Der Zwinger darf keine stromführenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, aufweisen.
- Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass die Hunde sich nicht gegenseitig verletzen können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach Außen ermöglichen.
- Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in Zwingern gehalten, müssen diese so angeordnet werden, dass die Hunde Sichtkontakt miteinander haben.

Rechtsgrundlagen:

- §§1,2 Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313),
- §§ 2,4,6-8 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838)
- §§ 1, 8 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 17], S.458)

in derzeit gültiger Fassung.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Andere Rechtsbereiche werden nicht berührt.

Rückfragen / Auskünfte erteilt:

Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, Tel.: 033841/9-1333 oder FB3@potsdam-mittelmark.de